

An alle Vereine

23. November 2021  
Thorsten Flügel  
Tel.: 0201 8146-122  
Fax: 0201 8146-129  
thorsten-fluegel@essener-sportbund.de

## Rundbrief Nr. 12

### Aktualisierung der Corona-Schutzverordnung, gültig ab 24.11.2021

Liebe Sportfreundinnen, liebe Sportfreunde,

nachdem wir alle nach einem Sommer mit wieder mehr möglichen Freiheiten auf einen sich normalisierenden Zustand nach der Covid-19-Pandemie gehofft hatten, haben uns die letzten Wochen leider vom Gegenteil überzeugt: Auch wenn wir den organisierten Sport weiterhin nicht als Pandemietreiber sehen und unsere Vereine sehr verantwortungsvoll mit den bestehenden Regelungen und deren Umsetzung umgegangen sind, hat die weiterhin zu geringe Impfbereitschaft dazu geführt, dass sich erneut sehr viele Menschen mit dem Virus infizieren und unser Gesundheitssystem an den Rand des Machbaren geführt wird.

Seit wenigen Minuten kennen wir nun die ab dem 24. November 2021 geltende und heute veröffentlichte Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Corona-Schutzverordnung – CoronaSchVO).

Diese finden Sie in einer gut lesbaren Form mit den markierten Änderungen unter folgendem Link:

[Microsoft Word - 2021-11-23 CoronaSchVO ab 24.11.2021 Lesefassung mit Markierungen.docx \(mags.nrw\)](#)

Für den organisierten Sport sind dabei vor allem die folgenden Regelungen zu beachten, die sich hauptsächlich um die Anwendung der sogenannten 2-G-Regel drehen:

#### § 4 Zugangsbeschränkungen, Testpflicht

(2) Die folgenden Einrichtungen, Angebote und Tätigkeiten dürfen aufgrund der vorliegenden Erkenntnisse über die in § 1 Absatz 3 genannten Faktoren vorbehaltlich der nachfolgenden Absätze nur noch von immunisierten Personen in Anspruch genommen, besucht oder als Teilnehmenden ausgeübt werden:

- Seite 1 -

(...)

- die gemeinsame Sportausübung (Wettkampf und Training) auf und in Sportstätten sowie außerhalb von Sportstätten im öffentlichen Raum sowohl im Amateursport als auch im Profisport, wobei für Teilnehmerinnen und Teilnehmer an Profiligen, an Ligen und Wettkämpfen eines Verbands, der Mitglied im Deutschen Olympischen Sportbund ist, sowie Teilnehmende an berufsvorbereitenden Sportausbildungen (zum Beispiel Lehrveranstaltungen des Hochschulsports) übergangsweise als Ersatz der Immunisierung ein Testnachweis nach § 2 Absatz 8 Satz 2 auf der Grundlage einer PCR-Testung ausreichend ist,
- der Besuch von Sportveranstaltungen als Zuschauerin oder Zuschauer.

(...)

(3) ... gilt zudem nicht für Personen, die über ein ärztliches Attest verfügen, demzufolge sie aus gesundheitlichen Gründen nicht gegen Covid-19 geimpft werden können; diese Personen müssen über einen Testnachweis nach § 2 Absatz 8 Satz 2 verfügen. Satz 1 Nummer 1 gilt nicht für Kinder und Jugendliche bis zum Alter von einschließlich 15 Jahren.

(6) Die Nachweise einer Immunisierung oder Testung sind beim Zutritt zu in den Absätzen 1 bis 3 genannten Einrichtungen und Angeboten von den für diese Einrichtungen und Angebote verantwortlichen Personen oder ihren Beauftragten zu kontrollieren.

Zur Überprüfung digitaler Impfzertifikate soll dabei spätestens ab dem 26. November 2021 die vom Robert Koch Institut herausgegebene CovPassCheck-App verwendet werden. Zudem ist mindestens im Rahmen angemessener Stichproben auch ein Abgleich der Nachweise mit einem amtlichen Ausweispapier vorzunehmen.

### **Kurz zusammengefasst:**

- Die Ausübung von Sport (Training und Wettkampf) ist nur noch genesenen und geimpften Personen erlaubt. Ausnahme sind Kinder bis zu einem Alter von 15 Jahren.
- Nach unserer Interpretation gilt dies selbstverständlich auch für Trainer und Übungsleiter, da diese ebenfalls an der Sportausübung teilnehmen.
- Wer sich nicht impfen lassen kann oder darf, muss dies durch ein ärztliches Attest nachweisen und einen aktuellen Test vorweisen.
- Die Kontrolle des Impfstatus obliegt immer dem Ausrichter bzw. Veranstalter.
- Ab dem 26.11.2021 soll die vom Robert Koch Institut herausgegebene CovPassCheck-App verwendet werden.

- Seite 2 -

All diese Einschränkungen führen unter Umständen dazu, dass die Fachverbände für ihren Wettkampfbetrieb zeitnah noch weitere Regelungen erlassen oder diesen eventuell sogar einstellen. Bis dahin müssen aber zunächst einmal die oben aufgeführten Regelungen ab morgen berücksichtigt werden.

Ich wünsche uns allen, dass wir auch diese Neuerungen wieder gut meistern werden und wir damit der Normalität einen weiteren Schritt näherkommen. Letztlich kann ich Sie alle nur auffordern, Ihre Mitglieder von der Notwendigkeit einer Impfung zu überzeugen und damit unserer gesamten Gesellschaft wieder mehr Freiheiten zu ermöglichen.

Viele Grüße und bleiben Sie gesund und zuversichtlich!

Mit sportlichen Grüßen  
Essener Sportbund e.V.



Thorsten Flügel  
Geschäftsführung